

## **§ 23 Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung**

<sup>1</sup>Verkaufsstätten müssen besondere Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. <sup>2</sup>Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende und dicht- und selbstschließende Türen haben.